

## Sonderregelung für Hobelware

Für die Produktion unserer Artikel liegen die "Tegernseer Gebräuche" zu Grunde.

Darüber hinaus haben wir die Sortierung wie unten beschrieben leicht modifiziert und behandeln auch gehobeltes Kreuzholz, Rahmen, Latten, Bretter und Dielen wie Hobelware.

### Heimische Fichte/Tanne in Qualität I/II oder A

- Fest verwachsene Äste dürfen bis 4 cm Durchmesser aufweisen (bei größeren Dimensionen, dem natürlichen Vorkommen entsprechend, teilweise auch größer)
- Vorkommende schwarzen Äste werden vor dem Hobeln eingeleimt
- Ausgebrochene Astteile in der Fläche und im Kantenbereich können vereinzelt vorkommen
- werden bei geschliffenen N/F Bretter vorher ausgespachtelt
- Äste dürfen insbesondere bei Leisten die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen
- Harzgallen dürfen bis 5 cm lang und 5 mm breit sein
- Kleine Risse und Endrisse können vorkommen
- Eine kleine Baumkante kann bei Nut/Feder-Brettern auf der Rückseite vorkommen
- Eine Seite kann eine Qualitätsstufe niedriger sein
- Kein Insektenfraß

### Heimische Fichte/Tanne in Qualität II/III, B oder Konstruktionsholz

- Fest verwachsene Äste dürfen bis 6 cm Durchmesser aufweisen (bei größeren Dimensionen, dem natürlichen Vorkommen entsprechend, teilweise auch größer)
- Schwarze Äste werden vor dem Hobeln eingeleimt
- Ausgebrochene Äste in der Fläche und im Kantenbereich können vorkommen
- Äste dürfen insbesondere bei Leisten die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen
- Harzgallen sind zulässig
- Hobelfehler, Risse und Insektenfraß können vorkommen
- Eine kleine Baumkante kann vorkommen
- Eine Seite kann eine Qualitätsstufe niedriger sein

### Heimische Lärche in Qualität I/II oder A

Da in den Tegernseer Gebräuchen Nadelhölzer nur allgemein zusammenfassend beschrieben sind, Lärche hingegen holzarttypisch Eigenheiten aufweist, sortieren wir nach folgenden Gesichtspunkten:

- Das Splintholz darf vereinzelt leicht farbig sein
- Fest verwachsene Äste dürfen bis 4 cm Durchmesser aufweisen (bei größeren Dimensionen, dem natürlichen Vorkommen entsprechend, teilweise auch größer)
- Schwarze Äste, welche für Lärchenholz typisch sind, werden von uns vor dem Hobeln eingeleimt
- Ausgebrochene Astteile in der Fläche und im Kantenbereich können vereinzelt vorkommen,
- werden bei geschliffenen N/F Brettern vorher ausgespachtelt
- Äste sollten, insbesondere bei Leisten, die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen
- Harzgallen dürfen bis 5 cm Länge aufweisen
- Kleine Risse und Endrisse können vorkommen, auf der linken Seite auch über die ganze Länge (lärchentypisch)
- Eine kleine Baumkante kann bei Nut/Feder-Brettern auf der Rückseite vorkommen
- Selten kann Insektenfraß vorkommen
- Eine Seite kann eine Qualitätsstufe niedriger sein

### Europäische Lärche in Qualität I/III, B oder Konstruktionsholz

- Das Splintholz darf farbig sein
- Fest verwachsene Äste dürfen bis 6 cm Durchmesser aufweisen (bei größeren Dimensionen, dem natürlichen Vorkommen entsprechend, teilweise auch größer)
- Schwarze Äste, die für das Lärchenholz typisch sind, werden von uns vor dem Hobeln eingeleimt
- Ausgeschlagene Äste und Astteile in der Fläche und im Kantenbereich können vorkommen
- Äste dürfen insbesondere bei Leisten die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen
- Harzgallen sind zulässig
- Große Risse können vorkommen
- Baumkante kann bei Nut/Feder-Brettern auf der Rückseite vorkommen
- Insektenfraß kann vorkommen
- Hobelfehler können vorkommen
- Eine Seite kann eine Qualitätsstufe niedriger sein

### Douglasie Qualität I/II

Da in den Tegernseer Gebräuchen Nadelhölzer nur allgemein zusammenfassend beschrieben sind, Douglasie hingegen holzarttypische Eigenheiten aufweist, sortieren wir nach folgenden Gesichtspunkten:

- Das Splintholz darf vereinzelt leicht farbig sein
- Fest verwachsene Äste dürfen bis 4 cm kleinstem Durchmesser aufweisen (bei größeren Dimensionen, dem natürlichen Vorkommen entsprechend auch größer)
- Schwarze Äste werden von uns vor dem Hobeln eingeleimt
- Ausgeschlagene Astteile in der Fläche und im Kantenbereich können vereinzelt vorkommen, werden bei geschliffenen N/F Brettern vorher ausgespachtelt
- Kleine Harzgallen können selten vorkommen
- Kleine Risse und Endrisse können vorkommen
- Eine kleine Baumkante kann bei Nut/Feder-Brettern auf der Rückseite vorkommen
- Seite vorkommen

### Douglasie Qualität I/III

- Das Splintholz darf farbig sein
- Fest verwachsene Äste dürfen bis 6 cm kleinstem Durchmesser aufweisen (bei größeren Dimensionen, dem natürlichen Vorkommen entsprechend, teilweise auch größer)
- Schwarze Äste werden von uns vor dem Hobeln eingeleimt
- Ausgeschlagene Äste und Astteile in der Fläche und im Kantenbereich können vereinzelt vorkommen
- Äste sollten, insbesondere bei Leisten, die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen
- Harzgallen sind zulässig
- Große Risse, bis zu einem Viertel der Länge können vorkommen, auf der linken Seite auch über die ganze Länge
- Eine kleine Baumkante kann bei Nut/Feder-Brettern auf der Rückseite vorkommen Seite vorkommen
- Selten kann Insektenfraß vorkommen
- Kleine Hobelfehler können vorkommen. Im Bereich der Äste kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fasern abstehen

### Heimischer Kiefer in Qualität I/II

- Das Splintholz darf vereinzelt leicht farbig sein
- Fest verwachsene Äste dürfen bis 6 cm Durchmesser aufweisen (bei größeren Dimensionen, dem natürlichen Vorkommen entsprechend, teilweise auch größer)
- Schwarze Äste, welche fest im Holz sitzen und für Kiefernholz typisch sind, können bis 4 cm Durchmesser aufweisen
- Ausgebrochene Astteile in der Fläche und im Kantenbereich können vereinzelt vorkommen
- Äste sollten, insbesondere bei Leisten, die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen
- Selten kleine Harzgallen
- Vereinzelt treten Risse bis 30 cm Länge auf
- Eine kleine Baumkante kann bei Nut/Feder-Brettern auf der Rückseite vorkommen
- Vereinzelt sind reparierte bzw. ausgedübelte Stellen möglich
- Eine Seite kann eine Qualitätsstufe niedriger sein

**1. Anwendungsbereich**

- a) Für sämtliche Verträge und Bestellungen über unsere Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „VLZ“) ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich in Textform, ihrer Geltung zugestimmt. Unsere VLZ gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers, die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- b) Ergänzend gelten für alle Verträge und Bestellungen über unsere Lieferungen und Leistungen die „Tegernseer Gebräuche“ in der jeweils geltenden Fassung mit ihren Anlagen und ihrem Anhang, sowie unsere Qualitätsbeschreibungen/Sortierbedingungen zu den einzelnen Produkten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder nachstehend in den VLZ bestimmt ist.
- c) Alle Vereinbarungen mit dem Käufer sind abschließend im Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, bzw. einer Bestätigung in Textform.

**2. Vertragsschluss**

Unsere Angebote sind stets freibleibend.

Hierauf gerichtete Bestellungen durch den Käufer gelten als Angebot zum Vertragsschluss, ein Vertragsschluss kommt erst zustande nach Bestätigung in Textform oder konkludent mit Lieferung/Versendung der Ware.

**3. Erfüllungsort**

- a) Beim Versandungskauf, z.B. Lieferung ab Werk mit Frachtvergütung zu einem vereinbarten Ort, ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung mit unseren eigenen Transportmitteln erfolgt, oder wenn wir die Frachtkosten tragen.
- b) Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises, oder sonstige Verpflichtungen des Käufers, ist stets der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.

**4. Preisstellung**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei verladen Abgangsort der Ware, sowie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Werden zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Steuern, Zölle, Frachten, Lohn und Gehaltstarife oder dergleichen erhöht, so behalten wir uns eine entsprechende Preiserhöhung vor, sofern zwischen Abschluss und Erfüllung ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten vereinbart ist.

**5. Transportgefahr**

- a) Versand und Transport erfolgen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Rechnung und auf Gefahr des Käufers nach unserem Ermessen im Regelfall auf dem günstigsten Transportweg. Die Transportgefahr trägt der Käufer, auch wenn Lieferung frei Empfangsort erfolgt.
- b) Die Gefahr für die Lieferung geht auf den Käufer spätestens mit Absendung sowie auch dann über, sobald die Ware versandbereit steht, aber ohne unser Verschulden nicht versandt wird. Die Gefahr für die Lieferung geht auch dann mit Absendung auf den Käufer über, wenn die Versendung mit unseren eigenen Transportmitteln oder von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort aus erfolgt oder wenn wir die Frachtkosten tragen.
- c) Wir werden die Lieferung durch eine Transportversicherung nur eindecken, sofern der Käufer dies ausdrücklich wünscht und die hierfür anfallenden Kosten trägt.

**6. Lieferfristen, Lieferung, Teillieferung**

- a) Vereinbarte Lieferfristen gelten als ungefähr.
- b) Die Einhaltung und Erfüllung unserer Liefer- und Leistungspflichten setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Selbstbelieferung an uns voraus.
- c) Wir sind jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.
- d) Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Dauert das hindernde Ereignis länger als 6 Wochen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- e) Kommen wir in Verzug, kann der Käufer im Falle der Glaubhaftmachung eines Schadens eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des insoweit betroffenen Lieferwerks aus pauschalitem Schadenersatz geltend machen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung und Schadenersatzansprüche statt der Leistung wegen Verzögerung der Lieferung, die über den pauschalitem Schadenersatz hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung auch nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Nachlieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der Käufer kann vom Vertrag nur dann zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen innerhalb von 10 Kalendertagen zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt, oder auf der Lieferung besteht.

**7. Rechnungserteilung und Zahlungsweise**

- a) Die Rechnung wird über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtages erteilt. Dies gilt auch für Teillieferungen. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit diesem Tage zu laufen.
- b) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist der Kaufpreis mit Rechnungsstellung fällig und spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Versandtag (Rechnungsdatum) ohne Abzug zu zahlen.
- Geleistete Anzahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.
- d) Eine Aufrechnung, oder ein Zurückbehaltungsrecht, ist nur mit von uns nicht bestrittenen, oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

**8. Sachmängelhaftung**

- a) Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergang unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängelrügen in Textform geltend zu machen. Auch bei behaupteter Mangelhaftigkeit der Ware ist der Käufer verpflichtet die Lieferung in jedem Fall in Empfang zu nehmen.
- Für die Frage des Vorliegens eines Sachmangels sind ergänzend die für den Verkehr mit Rundholz, Schnittholz und Holzhalbwaren einschlägige Verkehrssitte, bei Kaufleuten insbesondere auch die „Tegernseer Gebräuche“ mit deren Anhang und Anlagen maßgeblich, soweit in den vorliegenden VLZ nicht etwas anderes bestimmt ist.
- b) Garantien über die Beschaffenheit der Waren werden nicht abgegeben, sofern diese nicht ausdrücklich und in Textform erfolgt. Bezugnahmen auf DIN- oder EU-Normen beinhalten keine Garantie oder sonstige vertragliche Zusicherung einer Beschaffenheit.
- c) Die vertraglichen Zahlungstermine sind vom Käufer auch dann einzuhalten, wenn sich eine Mängelrüge in einem unwesentlichen Umfang als berechtigt erwiesen hat. Auch bei berechtigter Mängelrüge darf der Käufer nur den Teil der Kaufsumme vorläufig einbehalten, der dem Wert der beanstandeten Waren entspricht.

d) Soweit der Käufer einen Mangel feststellt, hat er diesen sofort an uns, in Textform, an unsere Geschäftsadresse in Welden mitzuteilen. Beanstandungen gegenüber Vertretern oder Bevollmächtigten, Fahrern oder Arbeitnehmern von uns genügen nicht und sind unwirksam. Eine Mängelrüge ist nur dann wirksam, wenn der behauptete Mangel in Art und Umfang genau angegeben wurde und der Lagerort der Ware mitgeteilt wird. Der Käufer verliert alle Rechte, wenn er trotz Offensichtlichkeit der Mängel die Ware benützt oder verändert, oder weiterveräußert.

#### **9. Eigentumsvorbehalt**

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

#### **10. Haftungsbeschränkung**

a) Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht gem. Nr. 6 e) der VLZ haftet wird.

b) Dies gilt jedoch nicht, soweit eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten eine zwingende Haftung vorgesehen ist. Der Anspruch auf Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, eine zwingende Haftung vorgeschrieben ist. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### **11. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

a) Bei Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit Kaufleuten ist alleiniger Gerichtsstand bei allen aus den Vertragsverhältnissen unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten unser Sitz in Welden bei Augsburg. Als Gerichtsort wird daher für sämtliche Streitigkeiten mit Kaufleuten aus einem Vertragsverhältnis als zuständiger Gerichtsstandort Augsburg vereinbart.

b) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns unterliegen dem deutschen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### **12. Datenschutz**

a) Gem. § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weisen wir darauf hin, dass geschäftsnotwendige personenbezogene Daten des Käufers in zulässigem Rahmen des BDSG erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.

b) Der Käufer ist damit einverstanden, dass Daten an Kreditchutzorganisationen übermittelt werden, soweit diese im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Käufers an der Nichtverarbeitung, insbesondere an der Nichtübermittlung der Daten überwiegt.

c) Gem. § 28 Abs. 4 BDSG weisen wir darauf hin, dass der Käufer jederzeit zur Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder Markt- und Meinungsforschung widersprechen kann.